

## Künstlersozialversicherung - Ein erster Überblick

### Was ist überhaupt die Künstlersozialversicherung?

Die Abgabe in die Künstlersozialversicherung sorgt für eine Einbeziehung in die gesetzliche Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten. Der Versicherungsschutz umfasst damit die Rentenversicherung, die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung.

### Wer gilt als Künstler / Publizist?

Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. In Einzelfällen hängt die Zuordnung davon ab, ob die Tätigkeit in den entsprechenden Künstlerkreisen als solche anerkannt ist und ob die betreffende Person evt. Mitglied in einer künstlerischen Organisation ist.

Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.

### Müssen alle Künstler und Publizisten in den Künstlersozialversicherung einzahlen?

Der Indikator für die Versicherungspflicht, ist die Selbständigkeit. Für angestellte Künstler und Publizisten gilt die gesetzliche Sozialversicherung. (Ausnahme: GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer)

### Ab wann können Versicherungsleistungen in Anspruch genommen werden?

Die Versicherungsleistungen können erstmals ab der erstmaligen Meldung bei der Künstlersozialkasse in Anspruch genommen werden. Der Zeitraum vor der Einzahlung wird als ruhend angesehen.

### Welche Ausnahmen befreien von der Versicherungspflicht?

- Ausübung der Tätigkeit erfolgt nur in einem geringfügigem Maaß, das heißt, die Einkünfte übersteigen nicht die Grenze von 3.900 € in einem Kalenderjahr. Erstreckt sich die Tätigkeit nicht über ein ganzes Jahr, ist die Grenze entsprechend herabzusetzen. Diese Grenze gilt nicht für Berufsanfänger innerhalb der ersten drei Jahre und wenn die Geringfügigkeitsgrenze innerhalb von sechs Jahren nicht mehr als zweimal unterschritten wird.
- Für selbständige Künstler und Publizisten, die in der normalen gesetzlichen Sozialversicherung rentenversicherungsfrei wären, besteht keine Rentenversicherungspflicht z.B. Beamte
- Die Kranken- und Pflegeversicherung entfällt, wenn man aus im Gesetz abschließend geregelten Gründen in anderer Weise krankenversichert ist.
- Darüber hinaus entfällt die Krankenversicherungspflicht, wenn bei erstmaliger Berufsaufnahme eine private Krankenversicherung nachgewiesen wird oder das Arbeitseinkommen in drei aufeinander folgenden Jahren über der gesetzlichen Pflichtversicherungsgrenze liegt und damit die Wahlmöglichkeit besteht, in die private Krankenversicherung zu wechseln.

### Besteht eine Versicherungspflicht, wenn die Ausübung eine Nebentätigkeit darstellt?

Vom Grundsatz her gilt, wird die Geringfügigkeitsgrenze von 3.900 € überschritten, besteht Versicherungspflicht für Künstler und Publizisten. Auch hier gibt es allerdings Ausnahmen für weitere nicht künstlerische Tätigkeiten. Grundsätzlich muss man zwischen nichtselbständiger und selbständiger Nebentätigkeit unterscheiden.

### Welche Ausnahmen gibt es bei der nichtselbständigen Nebentätigkeit?

- Die Kranken- und Pflegeversicherung entfällt, wenn eine nichtkünstlerische Tätigkeit ausgeübt wird und diese die Haupttätigkeit darstellt.
- Die Rentenversicherungspflicht entfällt, wenn die nichtkünstlerische Tätigkeit die Hälfte der Beitragsbemessungsgrundlage überschreitet.

### Welche Ausnahmen gibt es bei der selbständigen Nebentätigkeit?

- Die Kranken- und Pflegeversicherung entfällt, wenn die selbständige nichtkünstlerische Nebentätigkeit mehr als 400 € mtl. erbringt und damit die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.
- Die Rentenversicherungspflicht entfällt, wenn die nichtkünstlerische Tätigkeit die Hälfte der Beitragsbemessungsgrundlage überschreitet.

### Wie bemessen sich die Beiträge für die Künstlersozialversicherung?

Ähnlich wie bei einem normalen Arbeitnehmer bildet das Arbeitseinkommen die Bemessungsgrundlage. Dabei muss der Künstler die Hälfte der Gesamtbeiträge tragen. Die andere Hälfte wird durch einen Bundeszuschuss und die Abgabe der Unternehmen, die die künstlerischen oder publizistischen Leistungen in Anspruch nehmen, finanziert. Die Beiträge müssen monatlich entrichtet werden. Ist der Künstler privat krankenversichert und daher von der Beitragspflicht befreit, wird ein Zuschuss gewährt. Lesen Sie mehr zur Thematik „Künstlersozialabgabe“ im nächsten Newsletter.

Sollten Sie Fragen haben, berate ich Sie gerne.